

# STATUTEN

## I. Grundlagen

### Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **«Altpfadi-Verband Schaffhausen»** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Schaffhausen.

### Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der kameradschaftlichen Beziehungen zwischen ehemaligen Pfadfinderinnen und Pfadfindern, sowie Personen, die freundschaftlich mit der Pfadibewegung verbunden sind und sich für die Pfadi einsetzen. Im Besonderen betrifft dies die Unterstützung des Pfadicorps Schaffhausen.

Der Verein kann sich überregionalen, sinnverwandten Verbänden und Vereinen anschliessen, wie z.B. dem Kantonalverband der Schaffhauser Pfadi oder der Pfadibewegung Schweiz «PBS».

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, ist nicht gewinnorientiert, sowie politisch und konfessionell unabhängig.

### Artikel 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen

## II. Mittel

### Artikel 4 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Spenden und Sponsoring
3. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
4. Erträgen aus Veranstaltungen
5. Legaten und Vermächtnissen

### Artikel 5 – Mitgliederbeiträge

Mitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks und bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags.

## III. Mitgliedschaft

### Artikel 6 – Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören als Mitglieder ausschliesslich natürliche Personen an. Juristische Personen können nur als Gönner oder Sponsoren auftreten. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag. Ansonsten sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

### Artikel 7 – Aufnahme als Mitglied

Mitglieder sind dem Pfadigedanken freundschaftlich verbunden und können sein: aktive oder ehemalige, volljährige Pfadis, deren Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, sowie Personen mit einem langjährigen und engen Bezug zur Pfadibewegung.

Der Antrag zum Beitritt kann jederzeit schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Der Entscheid ist abschliessend.

## **Artikel 8 – Aufnahme als Ehrenmitglied**

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

## **Artikel 9 – Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erklären. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt automatisch durch deren Tod. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Artikel 10 – Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss muss vom Vorstand dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat schriftlich und mit Begründung zu erfolgen und muss mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingetroffen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet am nächsten Versammlungstag abschliessend über die Einsprache. Wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder Mitglied.

## **IV. Organisation des Vereins**

### **Artikel 11 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

### **A. Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 12 – Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

1. Aufsicht über die anderen Organe, insbesondere über den Vorstand
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Kenntnisnahme des Jahresberichts
5. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
6. Abnahme der Jahresrechnung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festlegung des Mitgliederbeitrags
9. Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
10. Erlass und Änderung der Statuten
11. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands

#### **Artikel 13 – Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können je nach Bedürfnis einberufen werden und sind spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag per Post oder falls bekannt per E-Mail einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Kontrollstelle oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Mitgliederversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über nicht rechtzeitig angekündigte Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **Artikel 14 – Durchführung**

Die Mitgliederversammlung kann als physische Versammlung oder mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Anstelle einer Mitgliederversammlung kann auch schriftlich oder elektronisch abgestimmt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

## **Artikel 15 – Vorsitz**

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Es wird ein Protokoll geführt. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

## **Artikel 16 – Abstimmungen und Wahlen**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Niemand kann sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu. Wahlen erfolgen offen. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehrere Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet die Stimmenzahl.

Zur Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 17 – Aufgaben**

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anspruch auf Vergütung von effektiv angefallenen Spesen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
2. Geschäftsführung und Vertretung gegen aussen
3. Organisation oder deren Delegation von Anlässen für die Mitglieder
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
8. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung, sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
9. Beschlussfassung über nichtbudgetierte Ausgaben von maximal CHF 1'000.00 pro Vereinsjahr

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **Artikel 18 – Wahl und Zusammensetzung**

Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands jährlich. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seine Präsidentin oder Präsidenten und regelt seine Zeichnungsberechtigungen. Es kann nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

## **C. Kontrollstelle**

### **Artikel 19 – Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung fest und stellt entsprechende Anträge.

Sie besteht aus höchstens zwei Vereinsmitgliedern. Sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

## **Artikel 20 – Wahl**

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Kein Vorstandsmitglied darf Mitglied der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine direkten Familienangehörigen eines Vorstands Mitglied der Kontrollstelle sein.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

### **Artikel 22 – Auflösung**

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer oder mehreren Pfadfinderorganisation mit Sitz in Schaffhausen oder der Schweiz zu überweisen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **VI. Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. März 2026 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. März 1994.

Schaffhausen, 19. März 2026

Namens der Generalversammlung

Beat Müller v/o Chnebel  
Präsident

Claudia Eckenberg Fankhauser v/o Sunny  
Protokollführerin